



## **Fachbereich frühe Deutschförderung: Informationsaustausch und Datenweitergabe Merkblatt zum Datenschutz für Spielgruppenleitende**

Spielgruppen sind private Einrichtungen und erfüllen grundsätzlich keinen gesetzlichen Auftrag. Ihre Nähe zu anderen Stellen (Kindergarten, Kinderärzt/innen usw.) und das seit 2013 in Kraft gesetzte Obligatorium zur frühen Sprachförderung verlangen umso mehr nach einer Klärung von Fragen zum Datenschutz.

<b>1. Das Wichtigste auf einen Blick .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Informationsherausgabe an Kindergärten und Stellen des Erziehungsdepartements .....</b>	<b>2</b>
2.1 Zulässigkeit der Informationsherausgabe .....	2
2.2 Austausch mit dem Zentrum für Frühförderung (ZFF) .....	2
2.3 Checkliste bei externen Anfragen .....	3
<b>3. Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>3</b>
3.1 Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung .....	3
3.1.1 Eltern kooperieren: Beizug des Kinder- und Jugenddienstes .....	3
3.1.2 Keine Kooperation der Eltern: Gefährdungsmeldung an die KESB .....	3
3.2 Checkliste bei Sorgen um das Kindeswohl .....	4
<b>4. Wichtige Kontakte .....</b>	<b>4</b>

### **1. Das Wichtigste auf einen Blick**



Der Fachbereich Frühe Deutschförderung (FDF) ist über den Verlauf der frühen Deutschförderung eines zum Spielgruppenbesuch verpflichteten Kindes, insbesondere alle Vorkommnisse, die diese beeinträchtigen können, zu informieren.



Anderen behördlichen Stellen sind Informationen auf Anfrage zu erteilen, wenn diese im Zusammenhang mit der Deutschförderung eines Kindes stehen und die Stelle die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt (z.B. Volksschulleitung, Kindergärten) oder wenn eine gesetzliche Pflicht zur Auskunftserteilung besteht.



In allen übrigen Fällen dürfen Informationen über ein Kind, das die Spielgruppe besucht, nur im Einverständnis der Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) erteilt werden.



Eine Ausnahme besteht bei konkretem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Diesen muss eine Spielgruppenleitung von sich aus der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) melden, sofern dem betroffenen Kind nicht eine andere Stelle helfen kann.



Die Herausgabe von Informationen muss verhältnismässig sein (nur so viel wie nötig).



Bei anonymisierten Fallbesprechungen mit Fachstellen (FDF, Zentrum für Frühförderung ZFF, Kinder- und Jugenddienst KJD), die die Spielgruppenleitung in ihrer Tätigkeit unterstützen können, dürfen Informationen herausgegeben werden.

## 2. Informationsherausgabe an Kindergärten und Stellen des Erziehungsdepartements

**Grundsatz:** Personenbezogene Informationen werden nur auf Anfrage herausgegeben. Etwas anderes gilt nur für die Informationsherausgabe an den FDF, der über den Verlauf der frühen Deutschförderung eines zum Spielgruppenbesuch verpflichteten Kindes, insbesondere alle Vorkommnisse, die diese beeinträchtigen können, zu informieren ist.

Beispiele für anfragende Stellen:

- Volksschulleitung
- ZFF
- Kindergärtnerinnen und Kindergärtner

### 2.1 Zulässigkeit der Informationsherausgabe

Generell gilt: Informationen dürfen einer anfragenden Stelle nur herausgegeben werden, wenn und soweit die anfragende Stelle die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Anfrage muss somit im Zusammenhang mit der Deutschförderung eines Kindes stehen.

Ein solcher Zusammenhang wird regelmässig bei Anfragen von Kindergärtnerinnen und -gärtnern gegeben sein, da sie die Kinder weiter in Deutsch zu fördern haben und zur Gewährleistung dieses Auftrags auf Informationen über die Deutschkenntnisse, das Sozialverhalten und die allgemeine Entwicklung eines Kindes, das zum Spielgruppenbesuch verpflichtet gewesen ist, angewiesen sein können. Durch diese Informationen können sie die optimale Förderung der Kinder weiterführen respektive in die Wege leiten.

Die Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung enthält eine Bestimmung, die den beschriebenen Informationsaustausch zwischen Spielgruppen und Kindergärten erlaubt.

### 2.2 Austausch mit dem Zentrum für Frühförderung (ZFF)

Bei Problemen im Spielgruppenalltag ist das ZFF eine zentrale Anlaufstelle.




Hier gilt, dass die Eltern eines Kindes einverstanden sein müssen, wenn eine Spielgruppe dem ZFF Informationen über ihr Kind erteilen. Fehlt dieses Einverständnis, kann die Spielgruppenleitung beim ZFF im Rahmen einer anonymisierten Fallbesprechung (telefonisch/Mail) Unterstützung finden.

Wird ein Kind vom ZFF begleitet, so wird die Spielgruppenleitung bei Bedarf einbezogen und erhält auf das Kind bezogene Unterstützung und Beratung. In diesem Fall darf die Spielgruppenleitung vom Einverständnis der Eltern mit dem Informationsaustausch zwischen ihr und dem ZFF ausgehen.

**Hinweis:** Bei Fragen zur Kindergartenreife und zu Rückstellungen sind das ZFF oder der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) die richtigen Anlaufstellen. Geht es um den vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten, dann nimmt der Schulpsychologische Dienst (SPD) die entsprechenden Abklärungen vor.

Kinder vor dem Kindergarteneintritt können bis zum 30. März beim ZFF angemeldet werden, danach ist der SPD zuständig. Gegenüber dem SPD gelten in Bezug auf den Informationsaustausch dieselben Regeln wie gegenüber dem ZFF.

## 2.3 Checkliste bei externen Anfragen

-  Wozu werden die Informationen benötigt? Was passiert mit den Informationen?
-  Besteht ein gesetzlicher Auftrag, der ohne diese Informationen nicht erfüllt werden kann?
-  Haben Sie mit den Eltern gesprochen (bei gesetzlichem Auftrag nicht zwingend, aber der Kontakt zu den Eltern ist grundsätzlich empfehlenswert)?

## 3. Kindeswohlgefährdung

Spielgruppenleiterinnen können Situationen erleben oder Beobachtungen machen, die sie als besorgniserregend empfinden.

### 3.1 Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Spielgruppenleitungen sind nach Artikel 314d ZGB meldepflichtige Fachpersonen, wenn sie Feststellungen machen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen (konkreter Verdacht).

Bei solchen Feststellungen hat eine Spielgruppenleitung in einem ersten Schritt selbst abzuschätzen, ob dem betroffenen Kind mit oder ohne Meldung an die KESB die nötige Hilfe geboten werden kann. Bei dieser Abschätzung wird sie vom FDF sowie vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) unterstützt. Wenn immer möglich, sind auch die Eltern des betroffenen Kindes einzubeziehen. Allenfalls ist auch ein Beizug des KJD (Ziff. 3.1.1) oder eine Gefährdungsmeldung an die KESB notwendig (Ziff. 3.1.2).

#### 3.1.1 Eltern kooperieren: Beizug des Kinder- und Jugenddienstes

Ein Beizug des KJD kann erfolgen, wenn

- a) die sorgeberechtigten Eltern eines in seinem Wohl gefährdet erscheinenden Kindes darüber informiert und damit einverstanden sind und
- b) nach Einschätzung der meldenden Fachperson die begründete Aussicht besteht, dass die Eltern mit dem KJD auf der Basis einer Vereinbarung / eines Auftrages freiwillig zusammenarbeiten, um ihrem Kind den Hilfebedarf zuteilwerden zu lassen, der nötig ist, um einer Gefährdung des Kindeswohles zu begegnen.

Ein Beizug des KJD und den Eltern bedingt, dass die Eltern:




- a) die Notlage / das Gefährdungsrisiko ihres Kindes einsehen und die Ursachen dafür mit der überweisenden Fachperson überwiegend teilen (Problemakzeptanz und -kongruenz) sowie fähig und bereit sind,
- b) ihr Erziehungsverhalten zu verändern (Veränderungsbereitschaft),
- c) ergänzende Hilfen zur Erziehung und weitere Hilfen anzunehmen (Hilfeakzeptanz),
- d) Vereinbarungen mit dem KJD einzugehen (Vereinbarungsfähigkeit und -bereitschaft) und
- e) allfällig erforderliche Kontrollen mit dem KJD zu vereinbaren (Kontrollakzeptanz).

Fehlt es nach Einschätzung der meldenden Fachperson an einer oder mehreren dieser Voraussetzungen, kommt ein Beizug des KJD nicht in Betracht.

#### 3.1.2 Keine Kooperation der Eltern: Gefährdungsmeldung an die KESB

Kann einem betroffenen Kind nach Abschätzung der Spielgruppenleitung nicht ohne Einbezug der KESB die nötige Hilfe geboten werden, hat sie umgehend eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu erstatten. Nur die KESB kann gegen den Willen der Erziehungsberechtigten behördliche Kindeswohlklärungen anordnen und die erforderlichen Kinderschutzmassnahmen errichten. Sie kann als Massnahme auch anordnen, dass die Eltern mit dem KJD zusammenarbeiten müssen.

### **3.2 Checkliste bei Sorgen um das Kindeswohl**

-  Bei Sorge um ein Kind wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.
-  Falls die Sorge weiter besteht, berät der KJD die Spielgruppenleitenden telefonisch bei Unsicherheiten, ob die Voraussetzungen für einen Beizug des KJD gegeben sind.
-  Ggf. Gefährdungsmeldung an die KESB erstatten.

## **4. Wichtige Kontakte**

### **Fachbereich Frühe Deutschförderung**

061 267 48 70

[ffdf@bs.ch](mailto:ffdf@bs.ch)

[www.jfs.bs.ch/deutschfoerderung](http://www.jfs.bs.ch/deutschfoerderung)

### **Zentrum für Frühförderung (ZFF)**

061 267 85 01

[zff@bs.ch](mailto:zff@bs.ch)

[www.zff.bs.ch](http://www.zff.bs.ch)

### **Kinder- und Jugenddienst (KJD)**

061 267 45 55

[kjd@bs.ch](mailto:kjd@bs.ch)

[www.kjd.bs.ch](http://www.kjd.bs.ch)

### **Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)**

061 2670 45 20

[www.gesundheit.bs.ch](http://www.gesundheit.bs.ch)

### **Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

061 267 69 00

[spd@bs.ch](mailto:spd@bs.ch)

[www.spd.bs.ch](http://www.spd.bs.ch)

### **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

061 267 80 92

[kesb@bs.ch](mailto:kesb@bs.ch)

[www.kesb.bs.ch](http://www.kesb.bs.ch)